

ENTWURF

Umweltbericht

zur

**achten Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18);
Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und B III „Land- und Forstwirtschaft“**

Stand: 12.02.2010

Gemäß Art. 12 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 BayLplG enthält der Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht:

1 Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 12 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 29.01. bis 06.03.2009 das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl 2006, S. 173), in Kraft getreten am 01. September 2006, festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

Die Fortschreibung der Regionalplan-Kapitel B I und B III dient dazu, den Regionalplan Südostoberbayern an die Vorgaben des BayLplG und des Landesentwicklungsprogramms 2006 anzupassen. Das LEP 2006 sieht für die Regionalpläne eine Anpassung innerhalb von drei Jahren (bis zum 01.09.2009) vor (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayLplG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)).

Beide Kapitel sind integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung und setzen den regionalplanerischen Rahmen für eine sozial- und umweltverträgliche, wirtschaftliche Entwicklung der Region Südostoberbayern.

Das Kapitel B I „Natur und Landschaft“ bildet dabei den sog. Landschaftsrahmenplan der Region 18. Es ist in der aktuellen Fassung seit 2001 rechtskräftig. Am mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmten Grundkonzept des Kapitels B I wird durch die vorliegende Fortschreibung nichts geändert. Durch sie wird lediglich das mittlerweile eingeführte Verbot der sog. Doppelsicherung (vgl. Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) umgesetzt.

Auch die Grundkonzeption des Kapitels B III „Land- und Forstwirtschaft“ (rechtskräftig seit 2002) wird nicht geändert. Es wird zukünftig nur auf die kartografische Abgrenzung der Bannwälder (einschl. des entsprechenden Ziels B III 3.2 Satz 2 und 3) verzichtet, für die die rechtliche Voraussetzung mit dem BayLplG in der Fassung vom 27.12.2004 entfallen ist.

2.2 Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Durchgängiges Leitprinzip im Landesentwicklungsprogramm ist die Nachhaltigkeit. Das Leitziel dabei sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Die Kapitel B I und B III des Regionalplans fügen sich in den übergeordneten Rahmen des LEP und konkretisieren und ergänzen diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung wiederum sind die Kapitel mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmt und abgewogen.

Weil die beiden Kapitel durch die Fortschreibung lediglich mit den geänderten Vorgaben in

Einklang gebracht werden sollen, ändert sich nichts an der Konzeption und dem Verhältnis zu anderen Planungen und Programmen.

3 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Trotz einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung und eines deutlichen Siedlungsdrucks konnte die Region Südostoberbayern ein hohes Maß an Umweltqualität bewahren. Das sehr gute Abschneiden Südostoberbayerns im Vergleich mit anderen Regionen bei verschiedenen Untersuchungen und Umfragen zu den sogenannten „weichen Standortfaktoren“ bestätigt dies eindrucksvoll. Eine Grundlage dafür setzt das Kapitel B I Natur und Landschaft des Regionalplans. Es ist als Landschaftsrahmenplan Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts für die Region. Eine weitere Grundlage bilden die Bannwälder, deren Grundkonzeption in Kapitel B III des Regionalplans erfolgt ist.

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen für den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands unverändert.

4 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Durch die Neuabgrenzung reduziert sich die Fläche der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete von gut 243.000 ha um rund 91.000 ha auf etwa 152.000 ha. Damit sind zukünftig weniger Flächen regionalplanerisch mit dem besonderen Gewicht von Natur und Landschaft versehen. Für konkrete Einzelprojekte in den wegfallenden Bereichen entfällt dadurch die besondere regionalplanerische Gewichtung von Natur und Landschaft in der Abwägungsentscheidung. Trotzdem dürfte sich deswegen keine erhebliche Verschlechterung der Umweltmerkmale und der Schutzgüter ergeben, da alle aus der regionalplanerischen Ausweisung gestrichenen Gebiete bereits unter naturschutzrechtlichem Schutz als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Nationalpark stehen.

Auch bei den Bannwäldern ist nicht mit einer Verschlechterung des Umweltzustands zu rechnen, weil nur die zeichnerische Darstellung der bereits als Bannwälder verordneten Gebiete entfällt. Das Ziel zum Erhalt der Bannwälder (B III 3.2 Satz 1) bleibt bestehen.

5 Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

6 Prüfung von Alternativen

Durch die Fortschreibung soll der Regionalplan mit dem höherrangigen Recht in Einklang gebracht werden. Das räumliche Gesamtkonzept bleibt dabei unverändert, weshalb sich die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

7 Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern auf den nachfolgenden Planungsebenen.

8 Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der achten Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern (18).

Mit der Fortschreibung sollen die Kapitel B I und B III des RP 18 an die Vorgaben des BayLplG und des LEP 2006 angepasst werden. Im Wesentlichen wird dazu die Karte 3 überarbeitet, indem auf sog. Doppelsicherungen (d.h. Überschneidungen von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und naturschutzfachlich bereits gesicherten Flächen und die Darstellung der verordneten Bannwälder) verzichtet wird.